



Die Deutsche Digitale Bibliothek

Kultur und Wissen online



Lizenzierung digitaler Angebote für die Deutsche Digitale Bibliothek

Greifswald, ARIADNE – 14. Sept. 2015
Dr. Ellen Euler, LL.M.

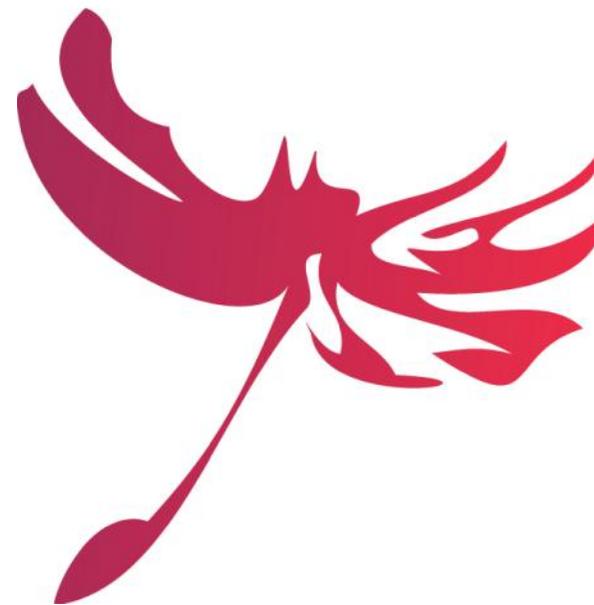
Stellvertreterin des Geschäftsführers
Geschäftsstelle
Deutsche Digitale Bibliothek

Ein Blick auf . . .

. . . Wo wir hin wollen

. . . Warum Lizenzen

. . . Welche Lizenz



Wo wir hin wollen



Deutsche Digitale Bibliothek
Freier Zugang zu Kultur und Wissen



Die Deutsche Digitale Bibliothek vernetzt die **digitalen Bestände** der **Kultureinrichtungen** in Deutschland und macht sie **zentral zugänglich**.



Digitaler Content bestimmt heute
einen großen Teil
der Lebenswirklichkeit
von Kindern und Jugendlichen.

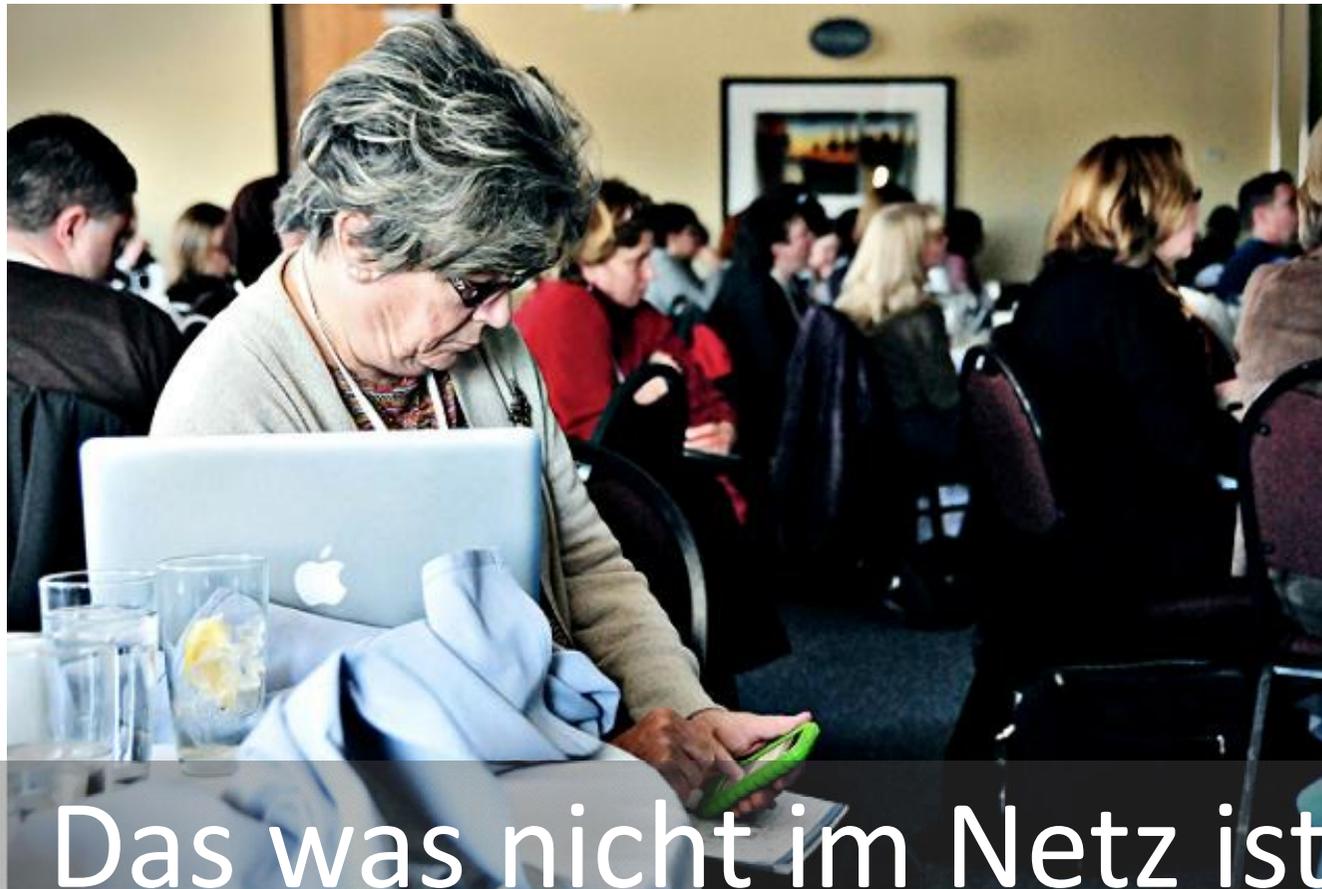


Bild: Bengrey CC BY-SA 2.0

Das was nicht im Netz ist,
ist nicht in der Welt

über das Internet **freier Zugang**
zu digitalisierten **Kunstwerken,**
Büchern, **Musik,** Denkmälern,
Filmen, Fotos, **Urkunden,** Noten,
Drucken, Tonaufnahmen,
Plakaten, Skizzen, Patenten, ...



Das Dritte Buch Mose.
Kap. I.

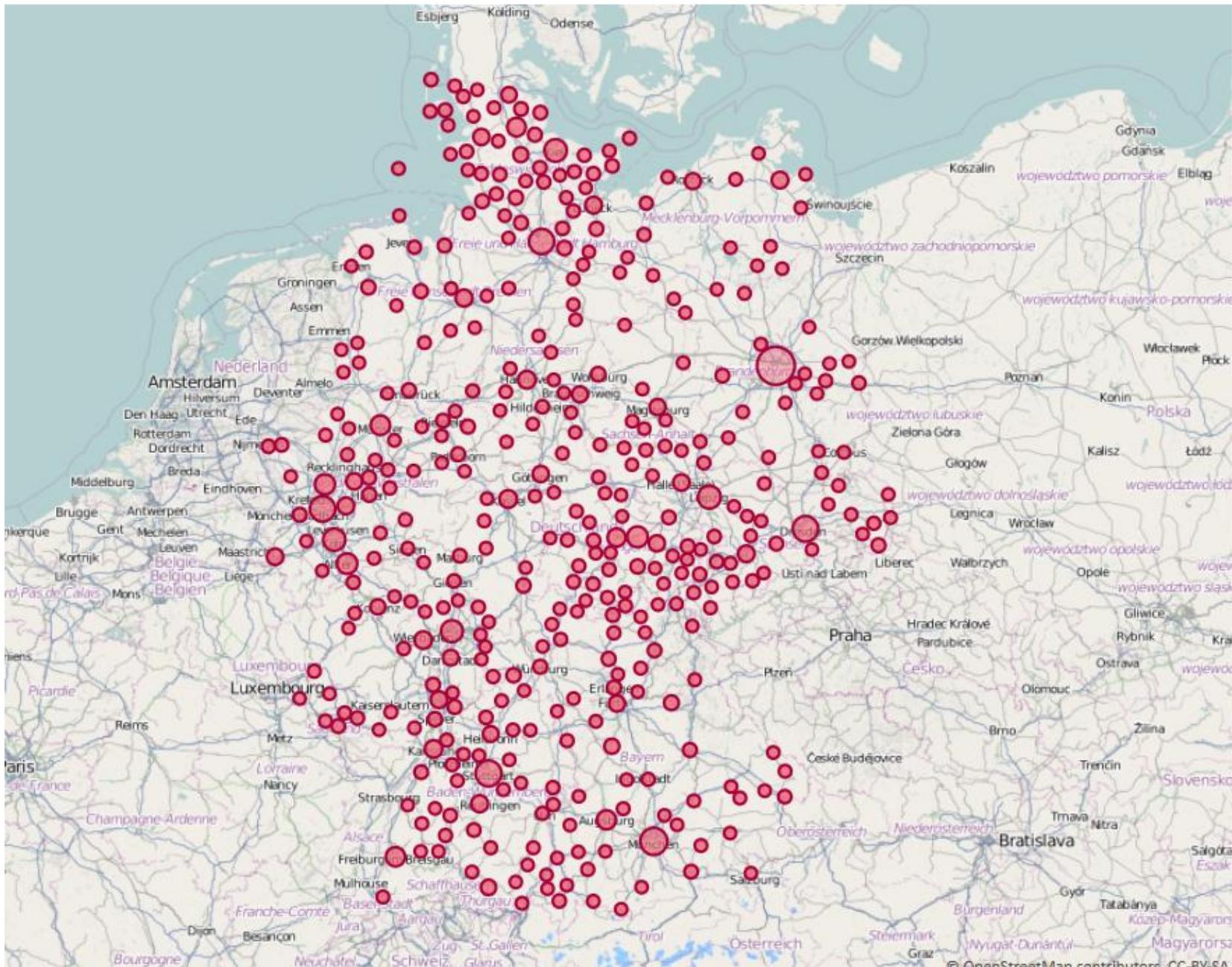


Deutsche Digitale Bibliothek
Freier Zugang zu Kultur und Wissen



Die Deutsche Digitale Bibliothek
fungiert als **Netzwerk**.

Wir verlinken und präsentieren
die **digitalen Angebote unserer
Partner**.



Deutsche Digitale Bibliothek
Freier Zugang zu Kultur und Wissen



Die Deutsche Digitale Bibliothek
ist der deutsche Beitrag zur
Europeana.

www.europeana.eu

www.europeana.eu

Home My Europeana Choose a language ▾

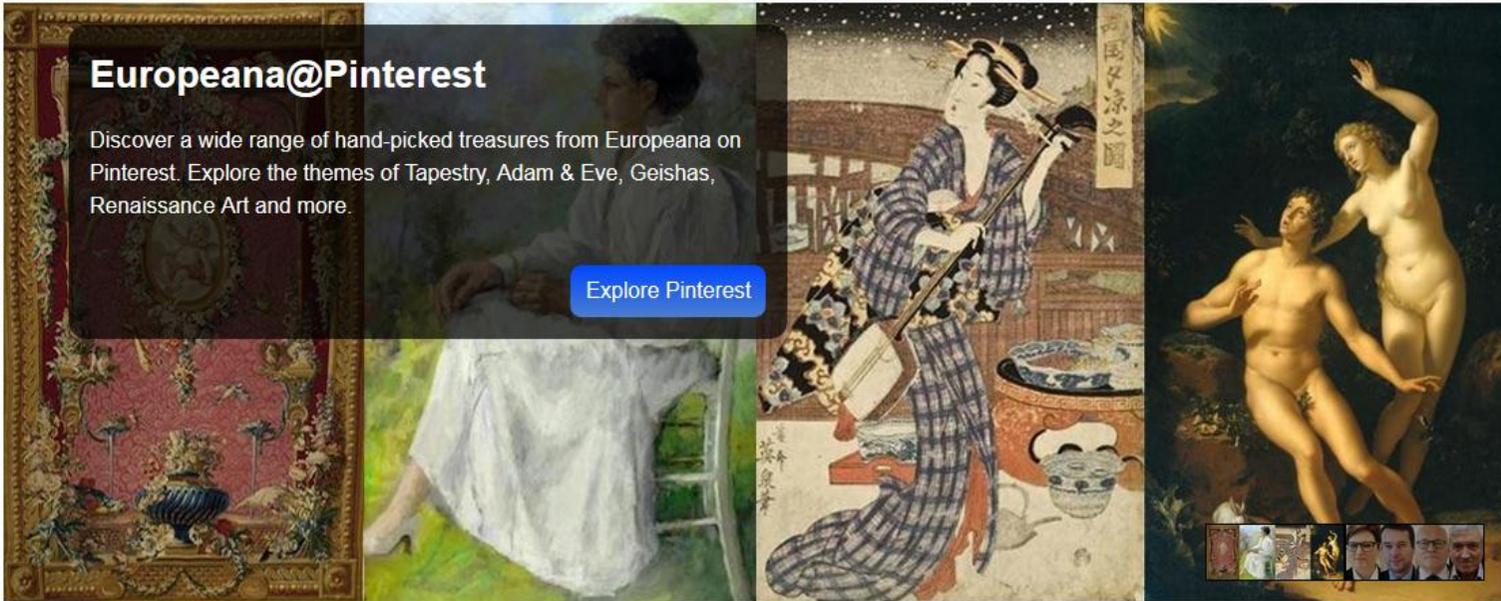
 **europeana**
think culture

Search ▾ Search Help

Europeana@Pinterest

Discover a wide range of hand-picked treasures from Europeana on Pinterest. Explore the themes of Tapestry, Adam & Eve, Geishas, Renaissance Art and more.

[Explore Pinterest](#)



From the blog 

 [Into the lions den with Rubens](#)  [HP Update](#)  [VanGoYourself and](#)

Nutzung von Kultur und Wissen digital - Kulturinstitutionen als Nutzer



- Online Ausstellungen
- Online Berichterstattung
- Online Werbung
- Bebilderung redaktioneller Beiträge im Internet
- Online Katalog / Datenbank
- Website der Kultureinrichtung
- Deutsche Digitale Bibliothek
- Sonstige Kulturportale

Nutzbarmachung von Kultur und Wissen digital – für kommerzielle wie private Nutzungen



- Remix – Culture
- Meme
- Mashups
- Sampling
- Mobile Anwendungen
- Mehrwehrtedienste

Deutsche Digitale Bibliothek

Freier Zugang zu Kultur und Wissen



CC By Sa 2.0. // Ed Schipul // <https://www.flickr.com/photos/eschipul/4239849264/>

Kulturhackathon Coding da Vinci



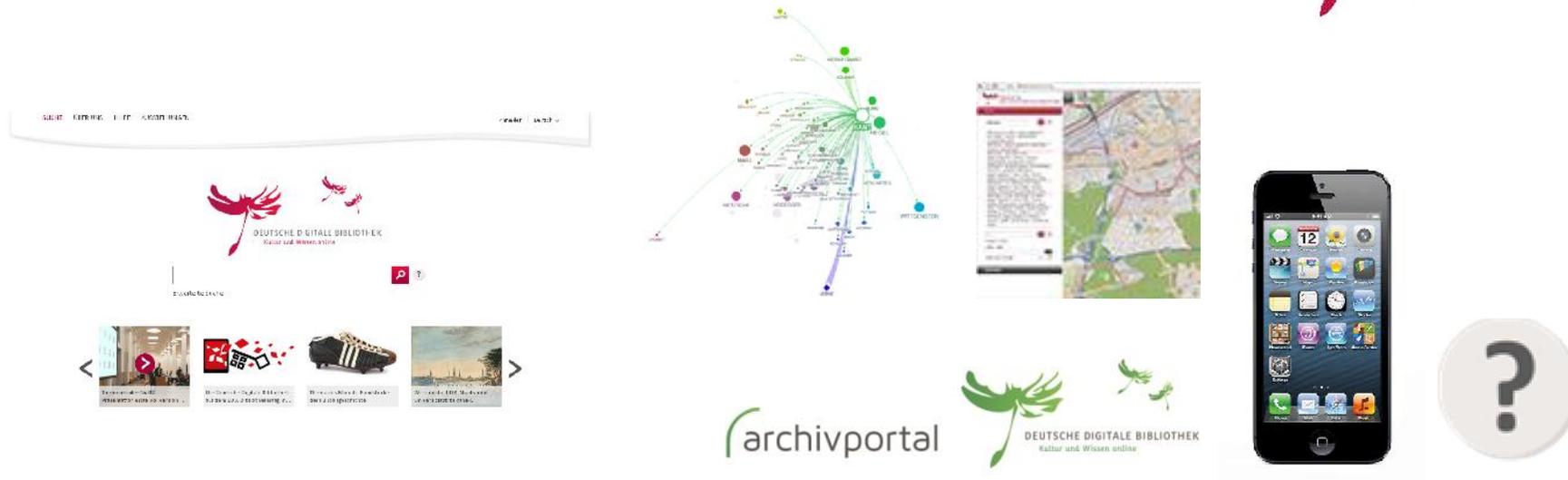


Willkommen bei EthnoBand!

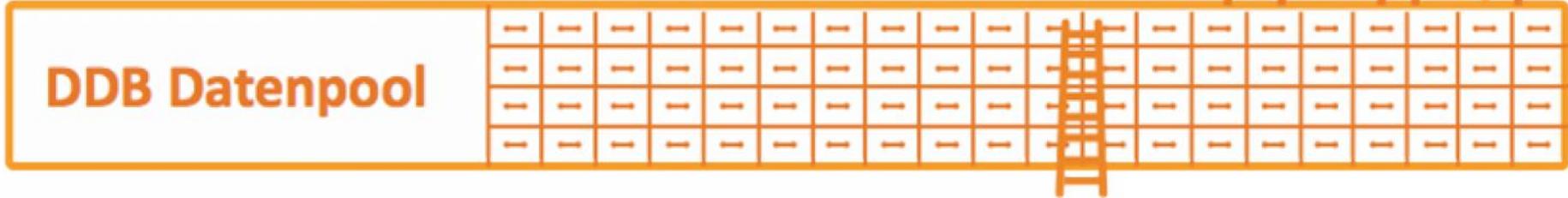
Mit EthnoBand können sie die Instrumente aus der Sammlung des Ethnologischen Museums selbst spielen! Ob mit Freunden, Familie oder alleine

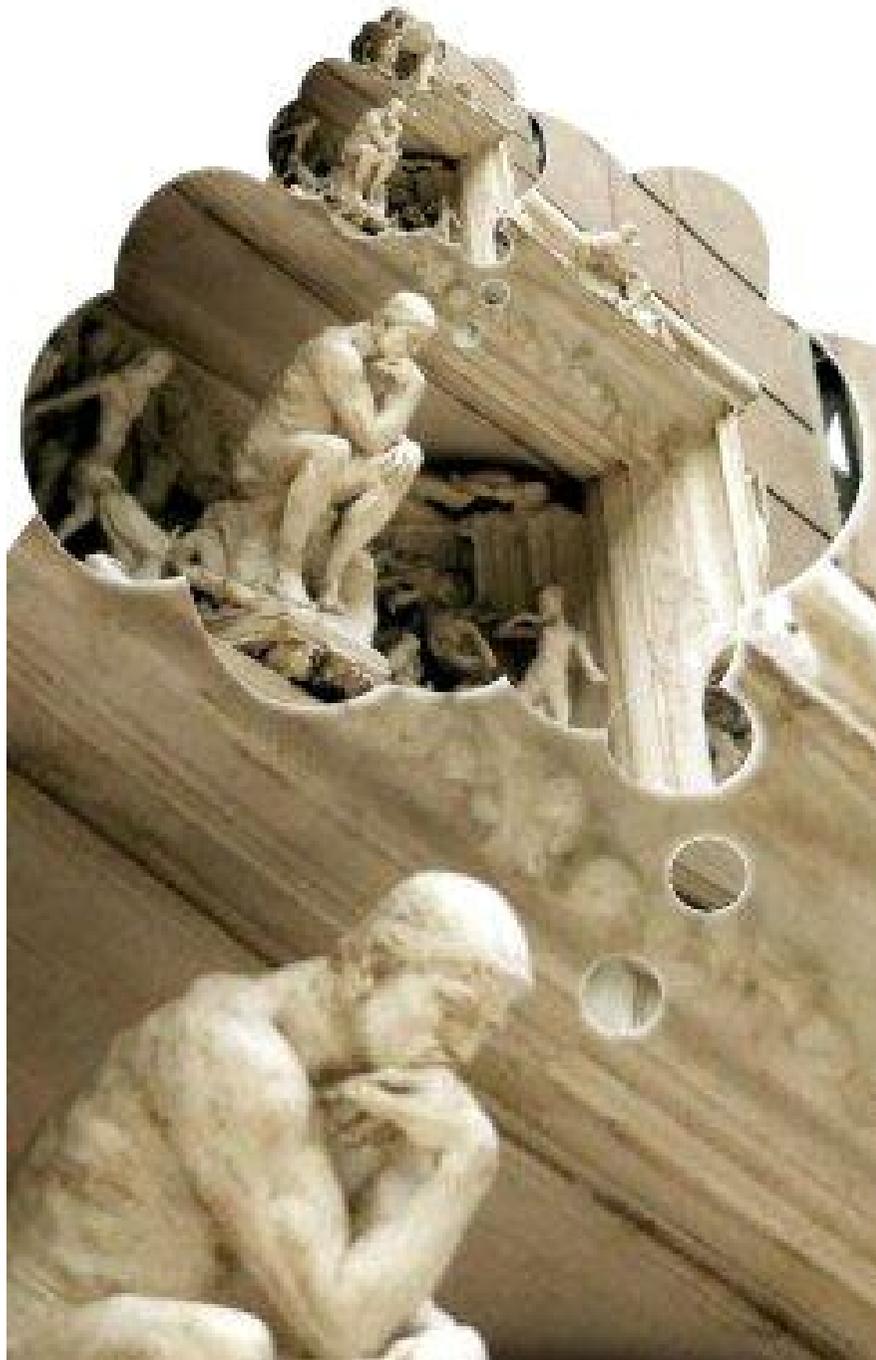


Application Programming Interface (API)



Offene Programmierschnittstelle (API)



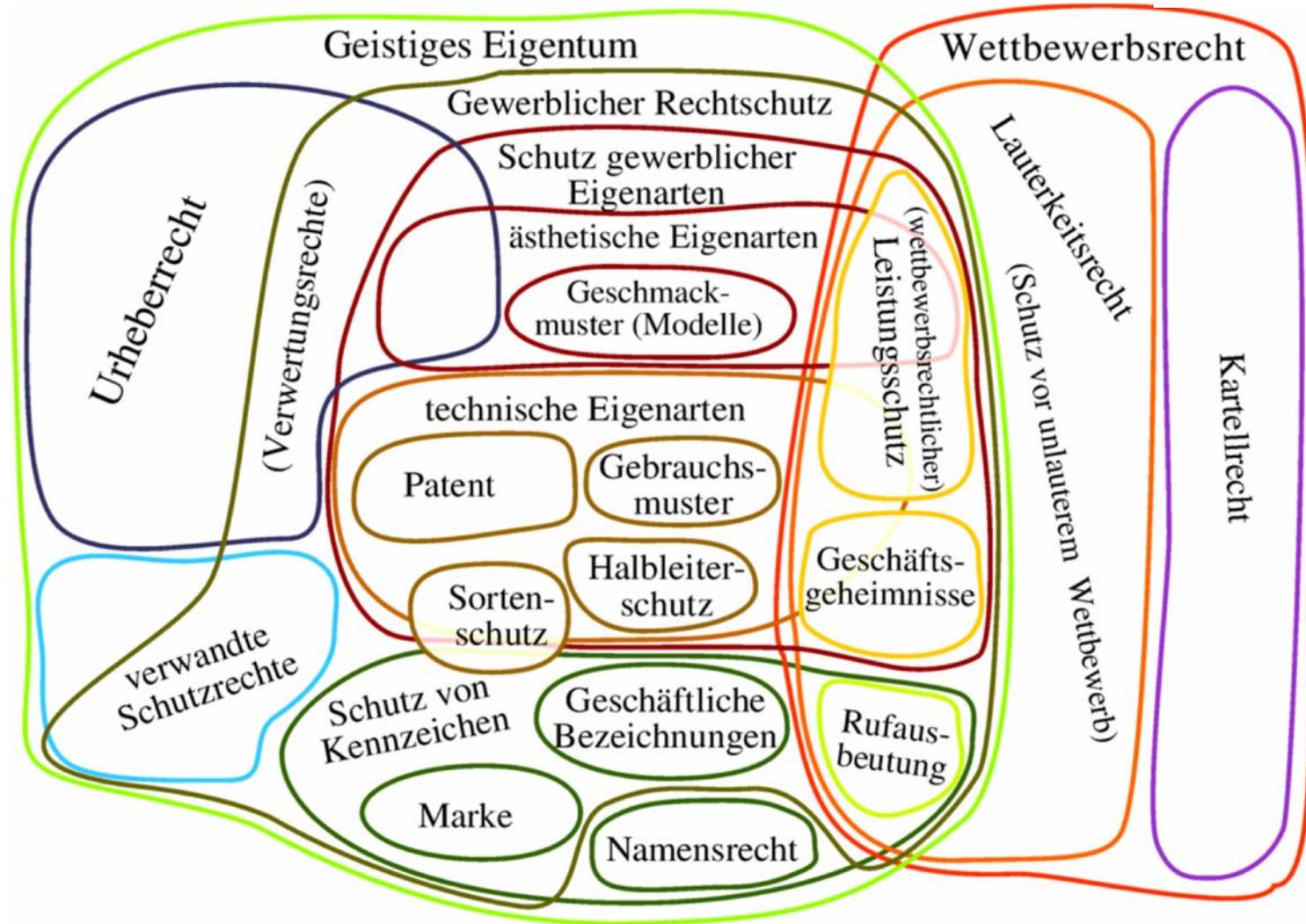


Isaac Newton:

„We all are standing on the
Shoulders of Giants“

Warum Lizenzen





Deutsche Digitale Bibliothek

Freier Zugang zu Kultur und Wissen



Gem. § 1 UrhG genießen **Urheber** von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe des UrhG.

Das Gesetz schützt den Urheber:

- a) gegen die unbefugte wirtschaftliche Auswertung seiner schöpferischen Leistung
- b) gegen Verletzungen seiner ideellen Interessen am Werk

Gem. § 15 stehen dem Urheber die ausschließlichen Verwertungsrechte an seinem Werk zu

Deutsche Digitale Bibliothek

Freier Zugang zu Kultur und Wissen



Persönlichkeitsrechte des Urhebers:

- Veröffentlichungsrecht (§12)
- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft / insb. Namensnennungsrecht (§ 13)
- Schutz gegen Entstellung seines Werkes (§ 14)

Wichtigste Verwertungsrechte in körperlicher Form:

- Vervielfältigungsrecht (§16)
- Verbreitungsrecht (§17)
- Ausstellungsrecht (§18)

Wichtigste Verwertungsrechte in unkörperlicher Form:

- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§19)
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§19a)
- Senderecht (§20)
- Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§21)

§ 31 Abs. 1 UrhG

„Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.“

Die **Lizenz** ist für ein unkörperliches Medienwerk das funktionale Äquivalent für das **Sacheigentum** am körperlichen Werkstück.

Deutsche Digitale Bibliothek

Freier Zugang zu Kultur und Wissen



Die Deutsche Digitale Bibliothek will Kultur und Wissen **weiterverwendbar bzw. nutzbar** machen.

→ **Verwendung von Lizenzen!**

Alle digitalen Objektrepräsentationen sollen mit einer Lizenz versehen sein, **damit die Nutzer der DDB wissen, was sie mit den in der DDB gefunden Objekten tun und was nicht**. Wo eine Lizenzierung nicht möglich ist, soll der Nutzer mit einer Kennzeichnung über den Rechtsstatus des Objektes informiert werden.

→ **Programmierschnittstelle (API)**

Alle Angaben sollen außerdem maschinenlesbar sein, damit auch Maschinen wissen, wie die Inhalte genutzt werden dürfen.

Welche Lizenz



Creative Commons



Die Deutsche Digitale Bibliothek bringt, wie auch die Europeana, die Creative Commons Lizenzen zur Anwendung

Diese haben mehrere Vorteile:

- International adaptiert an die nationalen Rechtsordnungen
- Mehrsprachig
- Maschinenlesbar und suchbar
- Für Kultur und Wissen gemacht



Lizenzen



Creative Commons – Namensnennung (BY)



**Creative Commons – Namensnennung –
Weitergabe unter gleichen Bedingungen (BY-SA)**



**Creative Commons – Namensnennung –
keine Bearbeitungen (BY-ND)**



**Creative Commons – Namensnennung –
Nicht kommerziell (BY-NC)**



**Creative Commons – Namensnennung – Nicht kommerziell –
Weitergabe unter gleichen Bedingungen (BY-NC-SA)**



**Creative Commons – Namensnennung –
Nicht kommerziell – keine Veränderung (BY-NC-ND)**



**The Creative Commons CC0 1.0
Universal Public Domain Dedication (CC0)**

Kennzeichnungen



	Public Domain Mark (PDM)
	Out of copyright – non commercial re-use (OOC-NC)
	Free access – no re-use (Freier Zugang – keine Nachnutzung)
	Restricted access – no re-use Zugang nach Autorisierung – keine Nachnutzung
	Orphan work (Verwaistes Werk)
	Unknown (Unbekannt)

Deutsche Digitale Bibliothek

Freier Zugang zu Kultur und Wissensc



Most Free



CC0



PD

PD



BY



SA



BY



ND



BY



NC



BY



NC



SA



BY



NC



ND



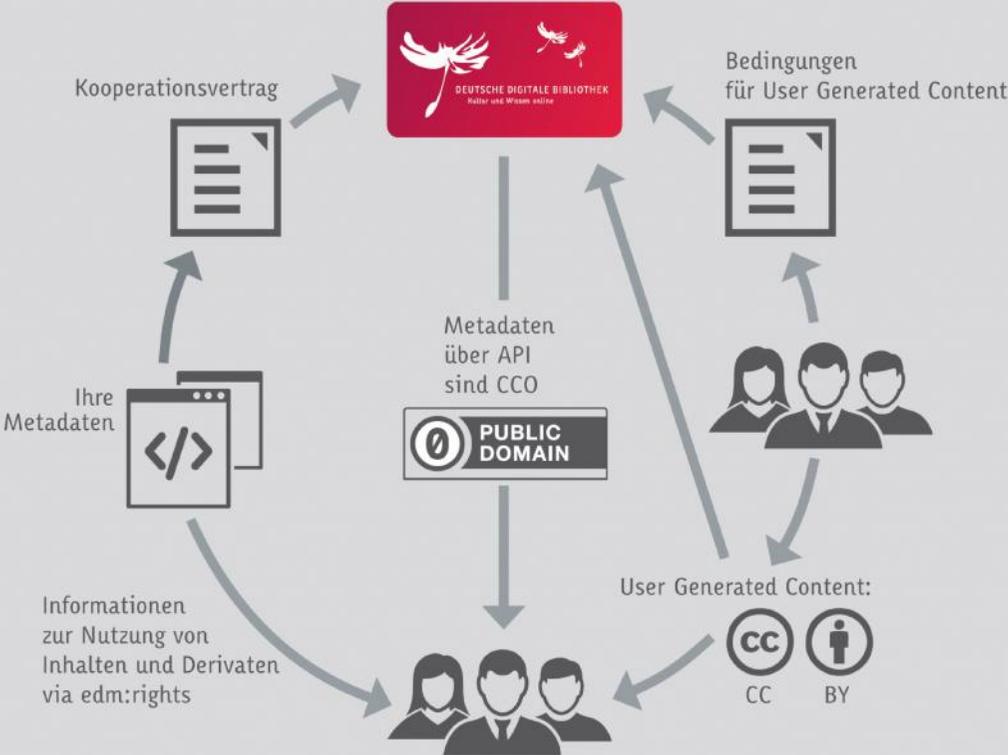
Least Free

Deutsche Digitale Bibliothek

Freier Zugang zu Kultur und Wissen



Rechtlicher Rahmen

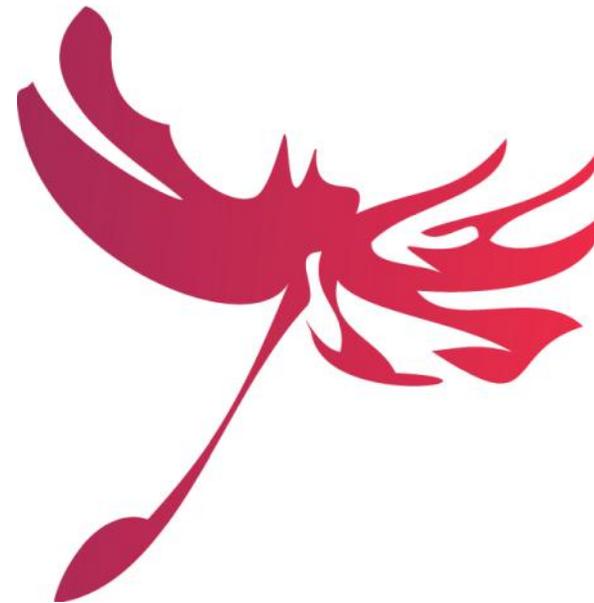


Checkliste für die Lizenzierung



- Rechte prüfen / klären
- Lizenz aussuchen
- Lizenzhinweis anbringen
- Content online stellen

..... Apropos Rechte
klären



Digitalisierung möglich?

Ausgangsfrage

Körperliche Vorlage
urheberrechtlich geschützt?

Ja



Zustimmung des Rechteinhabers grds. schon zur Digitalisierung nötig, es sei denn, durch Schrankenbestimmungen wie Archivschanke oder Panoramafreiheit privilegiert

Nein



Digitalisierung möglich soweit nicht gegen sonstige Rechte (z.B. Hausrecht) verstoßen wird. Bei der Digitalisierung können Rechte entstehen!

Vermittlung über das Internet möglich?

Ausgangsfrage

Digitales Objekt geschützt?

JA



Rechteinhaber?

Ja

Vermittlung grds. möglich. Wenn körperl. Vorlage noch geschützt, muss RI zustimmen, oder Schrankenbestimmung (z.B. verw. Werke Regelung) greifen

Nein

Vermittlung nicht möglich

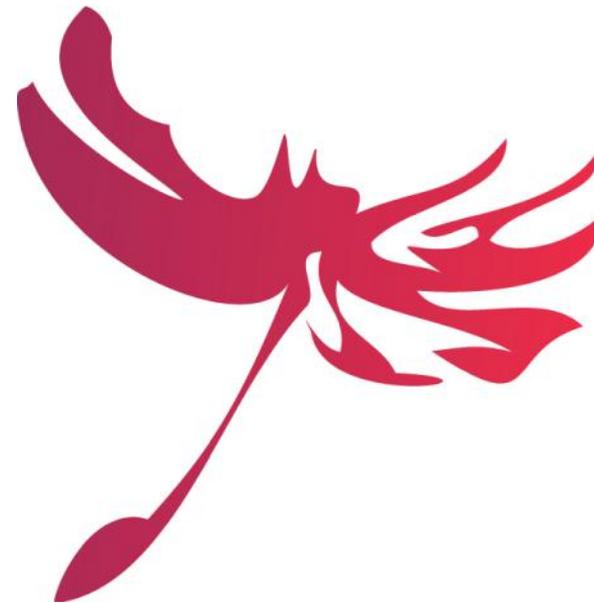
Das Tagebuch der Anne Frank

Schlagwort: Buchkunst; Einband; Fotos; Ortskatalog zur Kunst und Architektur
Objektbeschreibung: Herold, Hans-Ulrich, Das Tagebuch der Anne Frank
Geschaffen (von wem): Herold, Hans-Ulrich
Gesammelt (von wem): SLUB/Deutsche Fotothek
Sprache: Deutsch
Standort: Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

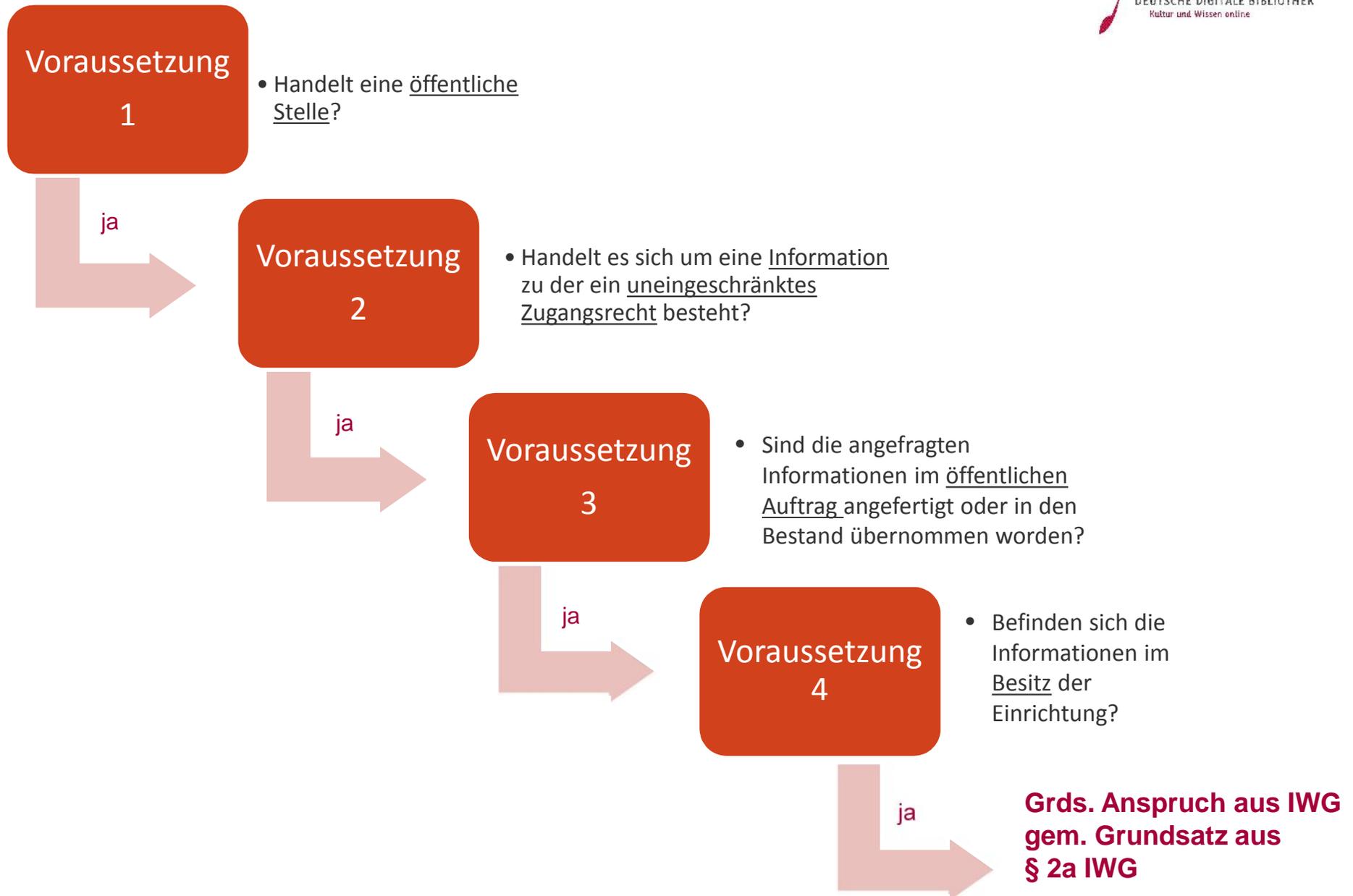
Nein

Vermittlung möglich

..... Apropos neue
Pflichten aus IWG



Informationsweiterverwendungsgesetz



Alles muss raus?

- Das IWG schafft keine Verpflichtung der Einrichtungen, nicht zugängliche Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.
- Museen, Bibliotheken und Archiven bleibt hinsichtlich der Informationen, an denen zu ihren Gunsten Urheber- oder verwandte Schutzrechte oder gewerbliche Schutzrechte bestehen, eine Entscheidungsbefugnis über die Weiterverwendung.
- Für die Bereitstellung zur Weiterverwendung können Gebühren erhoben werden, die neben den Kosten für die Erfassung, Digitalisierung und Rechtklärung eine angemessene Gewinnspanne umfassen.

Lizenzieren?



§ 4 IWG Nutzungsbestimmungen

- (1) *Die öffentliche Stelle kann für die Weiterverwendung Nutzungsbestimmungen vorsehen. Die Nutzungsbestimmungen müssen verhältnismäßig sein, dürfen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken. Die Gleichbehandlung der Nutzer ist zu gewährleisten.*
- (2) *Nutzungsbestimmungen für die Weiterverwendung, die allgemein Anwendung finden sollen, sind im Voraus festzulegen und, soweit dies technisch möglich und sinnvoll ist, über öffentlich zugängliche Netze zu veröffentlichen.*
- (3)
- (4)

Was bedeutet das für die Lizenzierung?



⇒ An die Weiterverwendung der Informationen können Bedingungen geknüpft werden (Nutzungsbestimmungen). Aber diese müssen verhältnismäßig sein, dürfen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken. **Das heißt, gemeinfreie Informationen dürfen z.B. nicht unter den Vorbehalt gestellt werden, dass sie nur zu nicht kommerziellen Zwecken genutzt werden dürfen.**

Alles muss in die DDB!



Art. 9 RL 2013/37/EU

*„Die Mitgliedstaaten treffen praktische Vorkehrungen, die eine Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten erleichtern, wie z.B. Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie **Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind.**“*

§ 3 Abs. 2 IWG

*„Informationen sind in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der öffentlichen Stelle vorliegen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen, soweit möglich und wenn damit für die öffentliche Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, sind sie vollständig oder in Auszügen elektronisch sowie in einem **offenen und maschinenlesbaren Format** zusammen mit den zugehörigen Metadaten zu übermitteln. Sowohl die Formate als auch die **Metadaten sollten so weit wie möglich anerkannten, offenen Standards entsprechen.**“*



Art. 9 RL 2013/37/EU entspricht Mission Deutsche Digitale Bibliothek

*Die Deutsche Digitale Bibliothek will
verlässlich und unabhängig Zugang zum digitalen deutschen
Kulturerbe schaffen. Dafür werden spartenübergreifend die
digitalen Bestände der deutschen Kultur- und
Wissenschaftseinrichtungen vernetzt und so über das Internet
freier Zugang zu unserem Wissen und unserer Kultur ermöglicht.*

Die DDB erleichtert durch die standardisierte Bereitstellung von **Kulturdaten** aus Bund, Ländern und Kommunen die Suche nach bzw. in zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellender Informationen von in den Anwendungsbereich einbezogenen Kultureinrichtungen und stellt diese gemäß der Vorgaben aus der RL und IWG über eine offene Programmierschnittstelle zur Verfügung.

Deutsche Digitale Bibliothek

Freier Zugang zu Kultur und Wissen



CC By 2.0. // Kool Cats // <https://www.flickr.com/photos/katsrcool/8685850221/>

Deutsche Digitale Bibliothek

Freier Zugang zu Kultur und Wissenschaft



Literaturempfehlungen:

www.irights.info/dossier/creative-commons

Deutsche Digitale Bibliothek

Freier Zugang zu Kultur und Wissen



... schauen Sie einmal rein:

www.deutsche-digitale-bibliothek.de



Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

@EllenEuler
e.euler@hv.spk-berlin.de